

**Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2015 — SNCF/Kommission****(Rechtssache T-242/12) <sup>(1)</sup>****(Staatliche Beihilfen — Durch Frankreich zur Verfügung gestellte Beihilfen zugunsten der Sernam SCS — Umstrukturierungsbeihilfen und Kapitalaufstockung, Gewährung von Bürgschaften und Forderungsverzicht gegenüber Sernam durch die SNCF — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden — Missbräuchliche Anwendung der Beihilfe — Rückforderung — Wirtschaftliche Kontinuität — Kriterium des privaten Kapitalgebers)**

(2016/C 059/12)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Société nationale des chemins de fer français (SNCF) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Beurier, O. Billard und V. Landes)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und B. Stromsky)

*Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Colas und J. Gstalter, dann D. Colas und J. Rossi und schließlich D. Colas und J. Bousin)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Mory SA, in Liquidation, (Pantin, Frankreich) und Mory Team, in Liquidation, (Pantin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Vatier und F. Loubières)

**Gegenstand**

Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/398/EU der Kommission vom 9. März 2012 über die Staatliche Beihilfe SA.12522 (C 37/08) — Frankreich — Anwendung der Entscheidung „Sernam 2“ (ABl. L 195, S. 19).

**Tenor**

1. Die Klage der Société nationale des chemins de fer français (SNCF) wird abgewiesen.
2. Die SNCF trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.
4. Mory und Mory Team tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 273 vom 8.9.2012.

**Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2015 — Italien/Kommission****(Rechtssache T-275/13) <sup>(1)</sup>****(Sprachenregelung — Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten der Funktionsgruppe Administration — Wahl der zweiten von drei Sprachen — Sprache des Schriftverkehrs mit den Kandidaten des Auswahlverfahrens — Verordnung Nr. 1 — Art. 1d Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Buchst. f des Statuts — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Verhältnismäßigkeit)**

(2016/C 059/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili und S. Fiorentino, Avvocati dello Stato)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, B. Eggers und G. Gattinara)

*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. García-Valdecasas Dorrego, Abogado del Estado)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und B. Beutler)

### **Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/249/13 zur Bildung zweier Einstellungsreservelisten für Beamte der Funktionsgruppe Administration zur Besetzung freier Planstellen in den Fachgebieten Makroökonomie und Finanzwissenschaften (ABl. 2013, C 75 A, S. 1)

### **Tenor**

1. Die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/249/13 zur Bildung zweier Einstellungsreservelisten für Beamte der Funktionsgruppe Administration zur Besetzung freier Planstellen in den Fachgebieten Makroökonomie und Finanzwissenschaften wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten auch jene der Italienischen Republik.
3. Das Königreich Spanien und die Bundesrepublik Deutschland tragen ihre eigenen mit ihrer Streithilfe verbundenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 207 vom 20.7.2013.

---

### **Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2015 — Italien/Kommission**

**(Rechtssache T-295/13) <sup>(1)</sup>**

**(Sprachenregelung — Berichtigungen von Bekanntmachungen allgemeiner Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten der Funktionsgruppe Administration — Neue Auswahlverfahren — Wahl der zweiten von drei Sprachen — Verordnung Nr. 1 — Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Verhältnismäßigkeit)**

(2016/C 059/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri, im Beistand von P. Gentili und S. Fiorentino, Avvocati dello Stato)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, B. Eggers und G. Gattinara)

*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. García-Valdecasas Dorrego, Abogado del Estado)

### **Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Berichtigung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/177/10 zur Bildung einer Einstellungsreserveliste für Beamte der Funktionsgruppe Administration in den Fachgebieten Europäische öffentliche Verwaltung, Recht, Wirtschaft, Audit und Informations- und Kommunikationstechnologien (ABl. 2013, C 82 A, S. 1) sowie der Berichtigung der Bekanntmachungen der allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/AD/178/10 und EPSO/AD/179/10 zur Bildung von Einstellungsreservelisten für Beamte der Funktionsgruppe Administration in den jeweiligen Fachgebieten Bibliothekswesen, Informationswissenschaften und audiovisuelle Medien (ABl. 2013, C 82 A, S. 6)